

Ergebnisbericht der Regelprüfung 2025 für Westfalenfleiß Betriebsstätte Rudolf-Diesel-Straße 67

Prüfung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) durch die Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)

Nach § 41a Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) werden Angebote zur Teilhabe an Arbeit regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen – als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen – festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, insbesondere, wenn Gefahren für die Gesundheit der Werkstattbeschäftigten (§ 3 Abs. 3a WTG) oder der Beschäftigten (§ 3 Abs. 4 WTG) drohen, wird die Einrichtung durch eine Anordnung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen. Ebenso kann eine Anordnung ergehen, wenn die Einrichtung die Behebung des Mangels nicht oder nicht fristgerecht vornimmt.

Bei nur geringfügigen Mängeln, die nicht zu einer Gefahr für die Werkstattbeschäftigten und Beschäftigten führen, kann im Rahmen der Ermessensausübung von dem Erlass einer Anordnung abgesehen werden.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach § 14 Abs. 10 WTG und §§ 4 und 5 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht.

I. Allgemeine Angaben

Einrichtungsart	Werkstatt für Menschen mit Behinderung
Name	Westfalenfleiß Betriebsstätte Rudolf-Diesel-Straße 67
Anschrift	Rudolf-Diesel-Straße 67 48157 Münster
Telefonnummer	02 51/61 80 06 32
E-Mail-Adresse	manfred.nosthoff@westfalenfleiss.de
Homepage	www.westfalenfleiss.de
Leistungsangebot	Werkstatt für Menschen mit Behinderung
Kapazität	47 Plätze
Leistungsanbieter	Westfalenfleiß GmbH Arbeiten und Wohnen
Anschrift	Kesslerweg 38-42 48155 Münster
Telefonnummer	02 51/61 80 01 00
E-Mail / Homepage	info@westfalenfleiss.de / www.westfalenfleiss.de

II. Die Prüfung durch die Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht) der Stadt Münster zur Bewertung der Qualität erfolgte am 17.06.2025.

Information und Beratung

Anforderung		Bereits geprüft*	Keine Mängel	Geringfügige Mängel	Wesentliche Mängel	Mangel behoben am
1.	Information über Leistungsangebot		x			
2.	Beschwerdemanagement		x			

Anforderung an Beschäftigte

Anforderung		Bereits geprüft*	Keine Mängel	Geringfügige Mängel	Wesentliche Mängel	Mangel behoben am
3.	Persönliche Eignung der Beschäftigten		x			
4.	Fachliche Eignung der Beschäftigten			x		
5.	Fort- und Weiterbildung		x			

Medizinische Betreuung

Anforderung		Bereits geprüft*	Keine Mängel	Geringfügige Mängel	Wesentliche Mängel	Mangel behoben am
6.	Umgang mit Arzneimitteln		x			
7.	Dokumentation		x			
8.	Hygiene		x			
9.	Organisation der (betriebs-)ärztlichen Betreuung		x			
10.	Pflegerischer Zustand (Inaugenscheinnahme)		x			

Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringung, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Anforderung		Bereits geprüft*	Keine Mängel	Geringfügige Mängel	Wesentliche Mängel	Mangel behoben am
11.	Rechtmäßigkeit		x			
12.	Konzept Gewaltprävention		x			
13.	Konzept zur Vermeidung		x			
14.	Beachtung der Mitwirkungsrechte		x			
15.	Dokumentation		x			

*innerhalb der letzten zwölf Monate durch andere Prüfinstitution geprüft.

III. Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Einwände gegen das Prüfergebnis wurden nicht erhoben.

IV. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache

Die Betriebsstätte wurde im Juni 2025 überprüft. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben an allen Pflichtfortbildungen teilgenommen. Zum Beispiel zum Thema Schutz vor Gewalt oder freiheitsentziehende Maßnahmen. Es gibt Konzepte, zum Beispiel über Gewaltschutz. Das Konzept muss aktualisiert werden. Der Werkstattrat soll dabei mitwirken. Es gibt ein Beschwerdeverfahren. Die Werkstattbeschäftigten werden darüber informiert. Es werden keine Medikamente verabreicht. Es werden keine freiheitsentziehenden Maßnahmen angewendet. Alle Räume wirkten bei der Prüfung sauber.